Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 87 Ausgegeben Danzig, den 14. November 1934

Inhalt:
Zweite Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Vornahme einer Betriebszählung vom 26. September 1933 (G.Bl. S. 479) . . . . S. 739
Verordnung über die Vornahme einer Erhebung über die Obstbaumbestände am 1. Dezember 1934 . . S. 739

273

Zweite Verordnung

zur Ausführung der Rechtsverordnung über die Vornahme einer Betriebszählung vom 26. September 1933 (G. Bl. S. 479).

Vom 30. Oktober 1934.

Artikel I

§ 1

Der zweite Abschnitt der Betriebszählung erstreckt sich auf die Ermittlung des Verbrauches, der Produktion und des Absatzes der Danziger Wirtschaft in den Jahren 1932 und 1933.

§ 2

Die Durchführung der Erhebung und die Feststellung derjenigen Betriebe, die unter diesen Abschnitt der Zählung fallen, geschieht durch das Statistische Landesamt.

§ 3

Die Erhebung erfolgt mittels Fragebogen, die den Ausfüllungspflichtigen vom Statistischen Landesamt übersandt werden.

§ 4

Die Fragebogen sind von den Betriebsinhabern oder deren Vertretern auszufüllen; darüber hinaus sind die Betriebsinhaber oder deren Vertreter zu jeder die Erhebung ergänzenden mündlichen und schriftlichen Auskunft verpflichtet. Die ausgefüllten Fragebogen sind bis zu einem vom Statistischen Landesamt festzusetzenden Tage diesem einzureichen. Erfolgt die Rücksendung der ausgefüllten Fragebogen mit der Post, so ist die Sendung vom Betriebsinhaber oder dessen Vertreter portofrei zu machen.

§ 5

Wer vorsätzlich die Angaben, die ihm nach dieser Verordnung obliegen, zu machen verweigert oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird gemäß § 5 der Rechtsverordnung vom 26. September 1933 mit Geldstrafe bis zu 10 000 G und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der die für die Rücksendung des Fragebogens gestellte Frist nicht innehält.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Oktober 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

274

Verordnung

über die Vornahme einer Erhebung über die Obstbaumbestände am 1. Dezember 1934.

Vom 1. November 1934.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft in der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (G. Bl. S. 75) sowie auf Grund des

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 11. 1934.)

§ 1 Ziff. 65 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes verordnet:

§ 1

Am 1. Dezember findet in Verbindung mit der Viehzählung eine Erhebung über die Obstbaumbestände statt; die Erhebung erstreckt sich auch auf die Bestände an Beerensträuchern. Gleichzeitig werden die Obstbaum- und Beerensträuchererträge ermittelt.

§ 2

Leitung und Durchführung der Bestandserhebung und Ertragsermittlung obliegen dem Statistischen Landesamt, das auch die erforderlichen Erhebungspapiere an die Erhebungsbehörden zu liefern und den Zählstoff zu bearbeiten hat.

§ 3

Erhebungsbehörden sind in den Stadtgemeinden Danzig und Zoppot der Polizeipräsident, in den Landgemeinden die Gemeindevorsteher. Die Zählbehörden haben für die Verteilung und Einsammlung der Erhebungspapiere Sorge zu tragen, sowie Eintragungen in den Erhebungspapieren auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

§ 4

Die ausgefüllten Erhebungspapiere sind bei den Erhebungsbehörden bis spätestens 10. Dezember und von diesen bis zum 15. Dezember dem Statistischen Landesamt einzureichen.

§ 5

Über das Ergebnis der Erhebung im einzelnen Falle haben die an der Erhebung oder Bearbeitung beteiligten Personen das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 6

Wer die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichteten Fragen wahrheitswidrig oder unvollständig beantwortet oder deren Beantwortung verweigert, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 13. März 1925 bestraft.

Danzig, den 1. November 1934.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.